

Antrag

der Fraktion der SPD

Vertrag zur Begrenzung der militärischen Nutzung des Weltraums

Sowohl die Sowjetunion als auch die Vereinigten Staaten von Amerika betreiben eine intensive Forschung und Entwicklung von Weltraumwaffen in Form von antiballistischen Waffen und Anti-Satelliten-Waffen. Damit wird eine erneute Runde des Wettrüstens der atomaren Supermächte eingeleitet, die die Rüstungskosten ins Uferlose wachsen läßt und zugleich die internationale Stabilität extrem beeinträchtigt.

Angesichts dieser Gefahr liegt es in der Verantwortung aller Staaten der Welt und insbesondere der mit einer der beiden atomaren Supermächte verbündeten Staaten, alles ihnen mögliche zu versuchen, die Weltraumrüstung zu verhindern. Alarmiert von den Weltraumrüstungsplänen haben sich am 7. und 8. Juli 1984 in Göttingen Naturwissenschaftler zu einem Kongreß zusammengefunden und dabei einen vollständigen Entwurf eines „Vertrages zur Begrenzung der militärischen Nutzung des Weltraums“ beraten und verabschiedet.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag betrachtet den Vertragsentwurf des Göttinger Naturwissenschaftler-Kongresses als eine umfassende und geeignete Grundlage für einen internationalen Vertrag zur Verhinderung der Weltraumrüstung. Er fordert die Bundesregierung auf, sich international und besonders innerhalb des Nordatlantischen Bündnisses und bei den Vereinigten Staaten dafür einzusetzen, daß der folgende Vertragsentwurf Rahmen für einen völkerrechtlich bindenden Vertrag zur Begrenzung der Weltraumrüstung wird, zumal er weitgehend mit der Auffassung der französischen Regierung identisch ist:

Vertrag zur Begrenzung der militärischen Nutzung des Weltraums

PRÄAMBEL

Die Vertragsstaaten dieses Vertrages

GELEITET von den Zielen der Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

ENTSCHLOSSEN zu handeln, um wirksame Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung, einschließlich des Verbots und der Beseitigung aller Waffentypen im Weltraum, zu erzielen,

IN ANERKENNUNG, daß Satelliten mit Verifizierungs- und Beobachtungsfunktionen ein unverzichtbarer Bestandteil der strategischen Stabilität sind,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß, solange die nukleare Abschreckung zur Garantie des Weltfriedens unverzichtbar erscheint, Satellitensysteme, deren Einsatz die Basis dieser Abschreckung drastisch verändert, eine Gefahr für die Stabilität bedeuten,

IN DER ERKENNTNIS, daß nur ein gemeinsames Verbot von Anti-Satellitenwaffen und destabilisierenden Systemen im Weltraum die militärische Nutzung des Weltraums wirksam begrenzen kann,

IN ERNEUTER BEKRÄFTIGUNG der Ziele des Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr ballistischer Raketen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß ein weltraumgestütztes System zur Abwehr ballistischer Flugkörper zu einer Steigerung des Risikos eines Kriegsausbruchs mit dem Einsatz nuklearer Waffen führen würde,

INGEDEDNK der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 17. Januar 1984 verabschiedeten Resolution 38/70 mit dem Titel „Die Vermeidung eines Rüstungswettlaufs im Weltraum“,

INGEDEDNK FERNER des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen, des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände, des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen und des Übereinkommens über die Aktivitäten der Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern,

UNTER BEKRÄFTIGUNG, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper zum Nutzen und im Interesse aller Länder durchgeführt werden sollen,

IN DEM WUNSCH, den Weltraum davor zu bewahren, zum Austragungsort internationaler Konflikte zu werden,

IN DEM WUNSCH FERNER, zur internationalen Entspannung und zur Stärkung des Vertrauens zwischen den Staaten beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

VERBOT VON ANTI-SATELLITEN-WAFFEN

Artikel 1

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, keine Weltraumobjekte anderer Staaten zu zerstören, zu beschädigen, ihre Funktion zu stören oder ihre Flugbahn zu ändern.

Artikel 2

Im Einklang mit Artikel 1 verpflichten sich die Vertragsstaaten, keine Waffen oder Waffensysteme, die diesem Zweck dienen, zu entwickeln und zu testen oder im Weltraum, Luftraum oder auf der Erde zu stationieren.

Artikel 3

Im Einklang mit Artikel 1 verpflichten sich die Vertragsstaaten, keine Weltraumobjekte zu diesem Zweck zu benutzen.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Mindestabstände zwischen ihren Weltraumobjekten zu vereinbaren und einzuhalten.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, ihre möglicherweise bereits bestehenden Anti-Satellitensysteme zu vernichten.

VERBOT VON WELTRAUMGESTÜTZTEN WAFFEN

Artikel 6

Die Vertragsstaaten verzichten auf die Anwendung von weltraumgestützten Waffen, welche gegen Ziele im Weltraum, Luftraum oder auf der Erde gerichtet sind.

Artikel 7

Im Einklang mit Artikel 6 verpflichten sich die Vertragsstaaten, keine Waffen zu diesem Zweck zu entwickeln und zu testen oder im Weltraum zu stationieren.

Artikel 8

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, keine Waffen auf bemannten Raumschiffen mitzuführen.

VERBOT VON WELTRAUMGESTÜTZTEN SYSTEMEN
ZUR DIREKTEN LENKUNG VON NUKLEARWAFFEN

Artikel 9

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, keine Systeme im Weltraum zur direkten Lenkung von Nuklearwaffen zu benutzen.

Artikel 10

Im Einklang mit Artikel 9 verpflichten sich die Vertragsstaaten, durch gegenseitige Vereinbarungen

- a) die Anzahl der Satelliten, die zu diesem Zweck benutzt werden können, zu begrenzen;
- b) die Übertragungsraten der Systeme, die zu diesem Zweck benutzt werden können, zu beschränken.

Artikel 11

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, keine bemannten militärischen Kommandozentralen im Weltraum zu errichten.

VERBOT DER UMGEHUNG**Artikel 12**

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die Bestimmungen dieses Vertrages nicht durch einen anderen Staat oder eine Gruppe anderer Staaten oder in irgendeiner anderen Weise zu umgehen.

Artikel 13

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, keinen anderen Staat, keine Gruppe von Staaten oder internationale Organisationen bei Handlungen zu unterstützen oder zu Handlungen zu ermutigen oder zu veranlassen, die durch diesen Vertrag verboten sind.

VERTRAGSVORRANG**Artikel 14**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, keine internationalen Verpflichtungen zu übernehmen, die im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen würden.

Artikel 15

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, alle ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen im Einklang mit seinen verfassungsmäßigen Verfahren zu treffen, um an jedem seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehenden Ort jede Tätigkeit zu verbieten und zu verhindern, welche die Bestimmungen dieses Vertrages verletzt.

VERIFIZIERUNG**Artikel 16**

Um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages sicherzustellen, benutzt jeder Vertragsstaat ihm zur Verfügung stehende nationale technische Mittel der Verifizierung in einer Weise, die mit den allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts übereinstimmen.

Artikel 17

Die Verifizierung gemäß Artikel 16 kann ganz oder teilweise auf internationale Organisationen übertragen werden, welche die dafür erforderlichen technischen Mittel besitzen.

Artikel 18

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, in die technischen Mittel der Verifizierung anderer Staaten, die in Übereinstimmung mit Artikel 15 und 16 tätig werden, nicht störend einzugreifen.

Artikel 19

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, keine absichtlichen Verheimlichungsmaßnahmen anzuwenden, welche die Verifizierung durch technische Mittel gemäß Artikel 15 und 16 erschweren.

STÄNDIGE BERATENDE KOMMISSION

Artikel 20

Um die Ziele und die Verwirklichung der Bestimmungen dieses Vertrages zu fördern, errichten die Vertragsstaaten eine Ständige Beratende Kommission.

Artikel 21

Im Rahmen dieser Ständigen Beratenden Kommission werden die Vertragsstaaten

- a) alle Fragen behandeln, welche im Zusammenhang mit der Einhaltung der Bestimmungen und der Verwirklichung dieses Vertrages auftreten;
- b) auf freiwilliger Basis solche Informationen verfügbar machen, die ein Vertragsstaat für notwendig erachtet, um das Vertrauen in die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen sicherzustellen;
- c) geeignete gemeinsame Maßnahmen in Betracht ziehen, welche zur Wirksamkeit der Verifizierung mit technischen Mitteln gemäß Artikel 16 und 17 beitragen können;
- d) Fragen erörtern, welche die unbeabsichtigte Störung oder Behinderung der Verifizierung durch technische Mittel gemäß Artikel 16 und 17 betreffen;
- e) geeignete Vereinbarungen diskutieren und vorschlagen, um die Bestimmungen der Artikel 4, 5 und 10 zu erfüllen;
- f) mögliche Veränderungen der strategischen Situation oder der technischen Entwicklung sowie die Handlungen von Nichtvertragsstaaten erörtern, sofern sie die Ziele und die Bestimmungen dieses Vertrages berühren;
- g) weitere geeignete Vorschläge für eine weitere Stärkung der Lebensfähigkeit dieses Vertrages erörtern, einschließlich von Vorschlägen für Vertragsänderungen im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrages.

Artikel 22

- a) Die Ständige Beratende Kommission besteht aus allen Vertragsstaaten.
- b) Die Verwarrreregierungen nach Artikel 27 b dieses Vertrages berufen einen Monat nach Inkrafttreten des Vertrages die Ständige Beratende Kommission ein.
- c) Die Ständige Beratende Kommission wird Regeln für das Verfahren und andere einschlägige Fragen der Ständigen Beraten den Kommission festlegen und sie gegebenenfalls abändern.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

Jeder Vertragsstaat kann Änderungen dieses Vertrages vorschlagen. Änderungen treten für jeden Vertragsstaat, der sie annimmt, nach ihrer Annahme durch eine Mehrheit der Vertragsstaaten des Vertrages in Kraft; danach treten sie für jeden weiteren Vertragsstaat am Tage der Annahme durch ihn in Kraft.

Artikel 24

Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird eine Konferenz der Vertragsstaaten zu dem Zweck abgehalten, die Wirkungsweise des Vertrages zu überprüfen, um sicherzustellen, daß die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Vertrages verwirklicht werden. Bei dieser Überprüfung werden die für diesen Vertrag bedeutsamen neuen wissenschaftlichen, technischen und strategischen Entwicklungen berücksichtigt.

Artikel 25

Die Geltungsdauer dieses Vertrages ist unbegrenzt.

Artikel 26

Jeder Vertragsstaat dieses Vertrages ist in Ausübung seiner staatlichen Souveränität berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn er entscheidet, daß durch außergewöhnliche, mit dem Inhalt dieses Vertrages zusammenhängende Ereignisse eine Gefährdung der höchsten Interessen seines Landes eingetreten ist. Er teilt diesen Rücktritt allen anderen Vertragsstaaten des Vertrages sowie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen drei Monate im voraus mit. Diese Mitteilung hat eine Darlegung der außergewöhnlichen Ereignisse zu enthalten, durch die seiner Ansicht nach eine Gefährdung seiner höchsten Interessen eingetreten ist.

Artikel 27

- a) Dieser Vertrag liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung aus. Jeder Staat, der den Vertrag nicht vor seinem nach Absatz c dieses Artikels erfolgten Inkrafttreten unterzeichnet, kann ihm jederzeit beitreten.

- b) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- und die Beitrittsurkunden sind bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika zu hinterlegen; diese werden hiermit zu Verwahrregierungen bestimmt.
- c) Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald die Verwahrregierungen ihre Ratifikationsurkunden ausgetauscht haben.
- d) Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages hinterlegt werden, tritt sie am Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft.
- e) Die Verwahrregierungen unterrichten alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten sogleich vom Zeitpunkt jeder Unterzeichnung, vom Zeitpunkt jeder Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages und vom Eingang sonstiger Mitteilungen.
- f) Dieser Vertrag wird von den Verwahrregierungen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 28

Dieser Vertrag, dessen chinesischer, englischer, französischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird in den Archiven der Verwahrregierungen hinterlegt. Diese übermitteln den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und der beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften des Vertrages.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Vertragsstaaten verstehen unter

1. Weltraumobjekt: ein Objekt, bemannt oder unbemannt, welches auf Himmelskörpern, in Erdumlaufbahnen oder auf andere Weise im Weltraum stationiert ist;
2. weltraumgestützt: in Form von Weltraumobjekten stationiert;
3. Waffen: Vorrichtungen, die der Zerstörung oder Beschädigung von Zielen dienen, unabhängig von der Wirkungsweise;
4. testen: testen eines Prototyps oder Modells in einem der Anwendung entsprechenden Bereich;
5. entwickeln: testbereit herstellen;
6. direkte Lenkung: Lenkung durch Signale, die entweder einem Flugkörper ermöglichen, seine Position und Geschwindigkeit zu bestimmen, oder welche direkt in das Steuerungssystem des Flugkörpers eingreifen.

Die Begriffsbestimmungen sind Bestandteil des Vertrages. Sie sollen einerseits längere Umschreibungen und deren Wiederholung in den Artikeln ersparen und andererseits unterschiedlichen Interpretationen wichtiger Begriffe vorbeugen. Natürlich stützen

sich solche Definitionen wiederum auf andere Begriffe, über deren Sinn Einverständnis vorausgesetzt werden muß.

Zu den Weltraumobjekten zählen nach der vorgeschlagenen Definition nicht die ballistischen Raketen oder Flugkörper auf Teilumlaufbahnen.

Beim klassischen Begriff der Waffe ist meist die zerstörende Wirkung durch materielle Objekte gemeint. Das heutige und geplante Waffenarsenal umfaßt aber auch chemische, biologische und Strahlen-Waffen. Die vorgeschlagene Definition trägt dieser Situation Rechnung und macht keine Einschränkung über die Wirkungsweise, mit der die Zerstörung erreicht wird.

Eigentlich ist auch diese Definition von Waffe noch zu eng gefaßt, da sie Navigations- und Kommunikationssysteme, die in das heutige und zukünftige Gefechtsfeld integriert werden, nicht einschließt. Eine befriedigende Terminologie für diese neuen „Waffen“ hat sich aber noch nicht herausgebildet.

Die Definition der direkten Lenkung erfaßt die automatische Lenkung während des Fluges. Aufklärung, Beobachtung und Kommunikation können auch zur Lenkung dienen, werden aber nicht im Begriff der direkten Lenkung eingeschlossen.

Bonn, den 26. September 1984

Dr. Vogel und Fraktion